



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Landrat

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Heinrich-Heine-Straße 1 - 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Planungsbüro WOLFF
Bonnaskenstraße 18/19
03044 Cottbus

Dezernat: I
Fachbereich: Bau und Planung
**Hausanschrift: Heinrich-Heine-Str. 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)**
Bearbeiter/in: Herr Otto
Telefon: 03562 986-16114
Telefax: 03562 986-16188
E-Mail: m.otto-bauplanungsamt@lkspn.de
Die E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
Bitte beachten Sie: Anträge und Rechtsbehelfe werden
per E-Mail nicht entgegengenommen.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
02.04.2024

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
61.1-TöB-11/24

Datum
30.04.2024

Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zum Bebauungsplan „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ – 1. Änderung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eingereichten Unterlagen (Posteingang: 02.04.2024) mit Planstand Februar 2024 zum
vorgenannten Vorhaben wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß
§ 4 Abs. 1 BauGB beurteilt und unter dem o. g. Aktenzeichen registriert. Innerhalb der
Kreisverwaltung wurden folgende Fachbereiche bei der Erarbeitung der Stellungnahme
beteiligt:

- * **Bau und Planung** - Sachgebiet Kreis- und Bauleitplanung/ Bergbau
- Sachgebiet Untere Denkmalschutzbehörde
- * **Bauordnung** - Sachgebiet technische Bauaufsicht
- * **Umwelt** - Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde
- Sachgebiet Untere Wasserbehörde
- Sachgebiet Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
- Sachgebiet Untere Jagd- und Fischereibehörde
- Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz
- * **Ordnung, Sicherheit, Verkehr**
- * **Stabsstelle ÖPNV, Teilnehmungscontrolling und Strukturentwicklung**
- * **Eigenbetrieb Abfallwirtschaft**

Ich übersende Ihnen die Stellungnahme des Landkreises Spree-Neiße entsprechend dem
Formblatt über die Trägerbeteiligung bei Bauleitplanverfahren und vergleichbaren
Satzungen nach BauGB.

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 75 SPN 00000076898
BIC: WELADED1CBN
IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86

Internet: www.landkreis-spree-neisse.de

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa finden Sie auf www.lkspn.de
unter Datenschutz. Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen, senden wir Ihnen die Datenschutzinformation gern auch auf dem postalischen
Weg zu



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Vorbemerkung

Mit der frühzeitigen Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Allgemeine Angaben

Stadt/**Gemeinde**/Amt

Jänschwalde

Flächennutzungsplan

Bebauungsplan

**„Industrie- und Gewerbepark
Jänschwalde“ – 1. Änderung**

Bebauungsplan der Innenentwicklung

vorhabenbezogener Bebauungsplan

sonstige Satzung

Fristablauf für die Stellungnahme:

06.05.2024

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange: Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Absender: Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Dezernat I

Tel.: 03562 - 986 16114

FB Bau und Planung

Fax: 03562 - 986 16188

Heinrich-Heine-Straße 1

Bearbeiter: Herr Otto

03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)

Az.: 61.1-TöB-11/24



erforderlich ist. Die Gemeinden sind i.d.R. sowohl personell als auch finanziell und fachlich nicht in der Lage, eine fachgerechte Pflege zu gewährleisten.

Der Konkretisierungsgrad der Ausgleichsmaßnahmen ist bisher nicht ausreichend. Die Maßnahmeblätter für die Maßnahmen A 3 und A 4 sind durch konkrete Pflanzschemen mit Angaben zu Mindestpflanzqualitäten zu erweitern.

2. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie der Landschaft und die biologische Vielfalt (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.

Die Eingriffsregelung ist abschließend abzuarbeiten. Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher des Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

- § 9 Abs. 1 und 1a) BauGB
- HVE (Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung), Handbuch LBP
- §§ 14 ff BNatSchG
- §§ 32 bis 36 BNatSchG i.V.m. §§ 15 und 16 BbgNatSchAG sowie der Verwaltungsvorschrift des MLUL zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des BNatSchG in Brandenburg vom 17.09.2019.
- §§ 39 und 44 BNatSchG i.Vm. Bundesartenschutz-VO

3. Möglichkeiten der Überwindung

Ergänzung der Bewertung bezüglich der möglichen Auswirkungen der WKA auf die Schutzgüter und Prüfung der kumulativen Wirkung bedingt durch die Planänderung der zulässigen Gesamthöhe von Anlagen. Bisher wurde nur eine maximale Höhe von 15 m betrachtet.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. (§ 15 Abs. 4 BNatSchG).

Voraussetzung für die Anerkennung als Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt werden



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

ist, dass sie ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt wurden, dafür keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen wurden und sie Programmen und Plänen nach den §§ 10 und 11 nicht widersprechen. (§ 16 BNatSchG)

Weiterhin sind die Pflanzflächen bis zur gesicherten Etablierung vorübergehend vor Verbiss zu schützen. Danach sind die Verbisschutzzäune zurück zu bauen. Darüber hinaus sind, aus der Erfahrung heraus, im Anschluss Schutzmaßnahmen gegenüber der Bewirtschaftung durch die üblichen landwirtschaftlichen Großgeräte erforderlich, wie bspw. das Einbringen feldseitiger Robinienpoller. Bewährt hat sich in der freien Flur, dass die Pfähle für den vorübergehenden Wildschutzzaun an Ort und Stelle verbleiben, vorausgesetzt sie haben eine ausreichende Stärke und sind aus Robinie. In Bereichen mit Bibertätigkeit sind ebenfalls geeignete Schutzmaßnahmen erforderlich.

Zur Abnahme der Pflanzungen nach der 1-jährigen Fertigstellungs- und mindestens 4-jährigen Entwicklungspflege ist die zuständige Naturschutzbehörde hinzuzuziehen und gemeinsam der Abnahme fähige Zustand zu prüfen. Gegebenenfalls sind die Pflanzungen bei Ausfällen zu wiederholen einschließlich der fachgerechten Pflege. Die Pflanzmaßnahmen sind fachgerecht nach den Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil I und II der FLL auszuführen.

Da die Umsetzung der Maßnahmen von der jeweiligen Inanspruchnahme der B-Planflächen im Gewerbepark abhängt und erhebliche zeitliche Differenzen dadurch zwischen den einzelnen Maßnahmekomplexen entstehen können, sollte eine Priorisierung der Kompensationsmaßnahmen erfolgen.

Um wenigstens in Teilbereichen wirksam der Abdrift von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sicherer aus den unmittelbar angrenzenden intensiv bewirtschafteten Flächen zu entgehen, sollten nicht flächendeckend allseitig Blühstreifen oder extensive Bewirtschaftungsstreifen vorgehalten werden, sondern auch mal auf Streifen zugunsten einer größeren zusammenhängenden Fläche verzichtet werden. Aufgrund der Topografie und dem weiträumigen Mangel an Windschutz ist die Abdrift auch bei einem 12 m breiten Streifen ein entscheidender Faktor.

Die nach Absatz 1 oder Absatz 3 zuständige Behörde prüft die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. (17 Abs. 7 BNatSchG)



Fachliche Stellungnahme

- Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:**

Die **Untere Naturschutzbehörde** teilt weiterhin Folgendes mit:

Allgemein:

Nach Aussage des Landesamtes für Umwelt ist aufgrund des erforderlichen Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, die zuständige Naturschutzbehörde.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie der Landschaft und die biologische Vielfalt (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu berücksichtigen.

Die Inhalte der Grünordnungspläne sind gemäß Paragraph 11 Absatz 3 BNatSchG in der Abwägung nach Paragraph 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen und können als Darstellungen in die Bebauungspläne gemäß Paragraph 9 Baugesetzbuch (BauGB) aufgenommen werden. Für die Erarbeitung und Darstellung von Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des Paragraph 1a Absatz 3 BauGB und zur Bestimmung dazu geeigneter Flächen, ist der Grünordnungsplan besonders geeignet.

Soweit Maßnahmen oder Ziele des Naturschutzes, insbesondere Darstellungen zum Ausgleich nach Paragraph 1a Absatz 3 BauGB festgesetzt werden sollen, die nicht die Voraussetzungen des Paragraph 9 Absatz 1 des Baugesetzbuches erfüllen, eröffnet Paragraph 5 Absatz 2 Satz 2 BbgNatSchAG in Zusammenhang mit Paragraph 9 Absatz 4 BauGB die Möglichkeit, sie dennoch als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.

In den B-Plan sind die entsprechenden grünordnerischen Festsetzungen auf der Grundlage des GOP konkret zu integrieren. Die Hinweise aus der TöB-Stellungnahme zum GOP bleiben weitestgehend unberührt.

Seitens des Sachgebietes **Kreis- und Bauleitplanung/Bergbau** ergehen zum derzeitigen Planungsstand des o. g. Bebauungsplans folgende Hinweise:

In der textlichen Festsetzung Nr. 26 ist die Pflanzung von Strauchgruppen vorgeschrieben. Es fehlt hier aber einer quantitativen Festlegung (Anzahl, Pflanzabstand).



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

In der textlichen Festsetzung Nr. 28 fehlt die Anzahl der zu pflanzenden Bäume. Daher ist die Festsetzung zu unkonkret.

Neue Zitierweise der Rechtsgrundlagen des BauGB beachten:

"Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist"

Aus rein **bauordnungsrechtlicher Sicht** bestehen zum derzeitigen Planstand unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bemerkungen keine Einwände oder Bedenken.

Bemerkungen:

1. Es sollte geprüft werden, ob bei der Begründung der Festsetzungen Pkt. 6.4.2.2 Festsetzung Nr. 2 und bei der textlichen Festsetzung Nr. 2 auf dem Bebauungsplan die TF 1.1 auf die TF 2.1 geändert werden sollte.
2. Bei der Begründung der Festsetzungen Pkt. 6.5.1 „Festsetzung GRZ GI/GE“ stimmt die GRZ für TF 3.7 – TF 3.8 (GRZ 0,8) mit den Nutzungsschablonen auf dem Bebauungsplan nicht überein (für TF 3.7 GRZ 0,4 und für TF 3.8 GRZ 0,6).
3. Bei der Begründung der Festsetzungen Pkt. 6.5.2.1 „Höhenfestsetzungen“ stimmt die Regelung der max. zulässigen Oberkante der Baulichen Anlagen für TF 1.5 (siehe Textfestsetzung) mit der Nutzungsschablone auf dem Bebauungsplan nicht überein (für TF 1.5 OK_{max} 35 m).
4. Bei der Begründung der Festsetzungen Pkt. 6.5.2.1 „Höhenbezug“ stimmt die Festlegung der Höhenbezüge für TF 3.4 (83,3 m) und TF 3.6 (80,8 m) mit den Nutzungsschablonen auf dem Bebauungsplan nicht überein (für TF 3.4 HB 80,8 m und für TF 3.6 HB 82,0 m).
5. Die Grünordnerische Festsetzungen Nr. 25 auf dem Bebauungsplan ist nicht identisch mit der Festsetzung Nr. 25 aus der Begründung.

Die **Untere Denkmalbehörde teilt** mit, dass Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege durch den B-Plan „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ nicht betroffen werden.

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans zum „Industrie- und Gewerbepark“ bestehen aus **wasserrechtlicher Sicht** keine Bedenken, wenn die untenstehenden Hinweise bei der weiteren Planung beachtet werden.

Hinweise zum Vorhaben:

1. Zum Schutz des Grundwassers im betreffenden Planungsbereich gilt der Besorgnisgrundsatz anzuwenden. Gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) müssen Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.



2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen im Übrigen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden (§ 62 Abs. 3 WHG).
3. Das anfallende Niederschlagswasser befestigter oder versiegelter Flächen ist gemäß § 54 Abs. 4 und 55 Abs. 2 WHG i. V. m. § 54 Abs. 4 BbgWG ohne das Wohl der Allgemeinheit zu beeinträchtigen, ortsnah über die belebte Bodenzone zu versickern. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Versickerung von Niederschlagswasser trägt grundsätzlich der Grundstückseigentümer.
4. Zum weiteren Schutz des Grundwassers und der Grundwasserneubildung ist die Versiegelung des Bodens auf das geringstmögliche Maß zu begrenzen (vgl. allgemeine Sorgfaltspflichten gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 WHG). Die Flächen (z. B. Fahrwege) sind klimasensibel zu gestalten und bevorzugt aus wasserdurchlässigen Materialien zu errichten, um die natürliche Versickerung von Niederschlagswasser zu ermöglichen.
5. Da sich das Plangebiet nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet befindet, beeinträchtigt die geplante Flächennutzung nicht den bestehenden oder geplanten Hochwasserschutz.
6. Während der Durchführung der Arbeiten ist grundsätzlich auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu achten. Jegliche Bodenkontaminationen mit wassergefährdenden Stoffen wie z. B. Dieselmotorenöl oder Öl sind wirksam zu verhindern. Bei Havarien mit Wasserschadstoffen sind sofort die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einzuleiten. Die untere Wasserbehörde und die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde sind umgehend zu informieren.
7. Bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, besteht gemäß § 5 Abs. 1 WHG die allgemeine Sorgfaltspflicht.

Seitens der **Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** erhalten Sie zur o. g. Planung nachfolgende Stellungnahme:

Das Gelände des ehemaligen Flugplatzes Drewitz wurde über viele Jahrzehnte militärisch und für die zivile Luftfahrt mit den erforderlichen Nebenanlagen genutzt. Im Rahmen der historischen Recherche sowie der orientierenden Untersuchungen am Standort wurden für die überplanten Flächen keine Gefährdungen für die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Boden-, Grund- und Oberflächenwasser, Bodenluft sowie Flora und Fauna im Sinne des Altlasten- und Bodenschutzrechtes festgestellt.

Dennoch ist der Standort gemäß § 29 (4) Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 in der aktuellen Fassung im Kataster des Landkreises Spree-Neiße als nicht zugeordnete Fläche unter der Registriernummer 012671 1093 vermerkt. Diese Eintragung erfolgte ausschließlich zur Überwachung von Maßnahmen im Rahmen der Nutzungsänderung des Standortes. Die bisherige Untersuchung erfolgte nur unter Maßgabe des Altlastenrechtes. Da aufgrund der



bisherigen Nutzung Vergrabungen oder weitere, nicht bekannt gewordene Handhabungsverluste nicht ausgeschlossen werden können, ist bei der Umsetzung eine abfallrechtliche Überwachung von geplanten Maßnahmen erforderlich.

Des Weiteren ist auf dem beplanten Gelände (TF 4.1) gemäß § 29 (3) BbgAbfBodG im Kataster eine Containertankanlage für Flugbenzin vermerkt. Die Eintragung erfolgte hier als Verdachtsfläche stofflich, schädliche Bodenveränderung gemäß § 2 (4) Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 unter der Registriernummer 012671 2055. Die vorliegenden Unterlagen weisen hierzu eine unklare Aktenlage aus. Insofern bleibt die Eintragung existent und muss bei der Umnutzung beachtet werden. Maßnahmen an diesem Standort sind zu begleiten und abschließend zu dokumentieren.

Für die geplanten Vorhaben gibt es seitens der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde grundsätzlich keine Einwände. Abfall- und bodenschutzrechtliche Anforderungen können erst formuliert werden, wenn konkret geplante Maßnahmen und zugehörige Unterlagen vorliegen. Diese sind in jedem Fall mit der zuständigen Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.

In Bezug auf die geplanten Versiegelungen am Standort sind bei der weiteren Planung Aussagen zum Umgang mit den auszubauenden Bauschutt- und Bodenmaterialien zu treffen. Die Planung sieht laut Unterlagen eine Neuversiegelung/Überbauung in einer Größenordnung von ca. 107 ha vor.

Bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird Bodenmaterial abgetragen, ausgebaut und umgelagert. Zur Überwachung der verschiedenen Maßnahmen am Standort ist gemäß § 4 (5) Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 09.07.2021 eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 vorzusehen. Der zertifizierte Gutachter ist der zuständigen Bodenschutzbehörde zu benennen und die geplante Vorgehensweise abzustimmen.

Bei den vorgesehenen Neuversiegelungen/Überbauungen fallen erhebliche Mengen von Bodenmaterial an, deren Entsorgung (Verwertung/ Beseitigung/Wiederverwendung) vorab dargestellt werden muss. Hier sind auch die unterschiedlichsten Nutzungen und die daraus resultierende Deklaration der Massen zu berücksichtigen. Der vorliegende Umweltbericht benennt auch Entsiegelungsmaßnahmen (A5 und A6) außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes, jedoch wird kein Umgang mit den tatsächlich anfallenden Materialien beschrieben. Diese Sachverhalte sind im Rahmen der BBB insgesamt in einem Bodenschutzkonzept für alle Maßnahmen zusammenzuführen, welche zur Umsetzung der Planung erforderlich sind.

Im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen Nr. 06 GL DEBBLI0371010189 und Nr. 07 GL DEBBLI1571408895 aus dem Umweltbericht wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der Flurstücke 205 der Flur 4, Gemarkung Tauer und FS 54 der Flur 4, Gemarkung Peitz eine Verunreinigung des Bodens durch Asbestbruchstücke am Weg Tauer-Peitz bekannt ist. Diese stammt nach den bisherigen Erkenntnissen aus dem Einbau bei der Wegebaumaßnahme. Hier muss eine Asbestsanierung rechts und links des Weges (Gem. Peitz, Flur 4, FS 53 und Gem. Tauer, Flur 4, FS 492) durchgeführt werden. Dies ist bei der Umsetzung der Maßnahmen zu berücksichtigen.



Zur Umsetzung der Maßnahmen wird darauf hingewiesen, dass die Deklaration von anfallenden mineralischen Abfällen (Bodenmaterial, Bauschutt, Auffüllungen, Gleisschotter) nach den Anforderungen der „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“ vom 18.11.2022 auszuführen sind. Als Grundlage zur Auswahl der Parameter ist die Anlage V, Tab. 1 i. V. m. Anlage IV Tab. 4 anzuwenden.

Für den Einsatz von mineralischen Ersatzbaustoffen gemäß „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV)“ vom 09.07.2021 gelten die Anforderungen der §§ 19-23 sowie an die Einbauweisen gemäß Anlage 2 und 3. Die ErsatzbaustoffV ist nicht für die Deklaration von anfallenden Abfälle anzuwenden!

Das **Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz** teilt mit, dass zu diesem Planungsvorgang keine Stellungnahme erfolgen kann.

Die **Stabsstelle ÖPNV, Beteiligungscontrolling und Strukturentwicklung** des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa hat in Zusammenarbeit mit der kreiseigenen Wirtschaftsförderungsgesellschaft (CIT GmbH) nachfolgende Stellungnahme aus wirtschaftsfördernder Sicht zum o. g. Vorhaben erstellt.

Zur Gestaltung eines erfolgreichen Strukturwandels ist es unter anderem erforderlich, die Wettbewerbsfähigkeit auf Grundlage der Weiterentwicklung unternehmerischer Potenziale zu steigern, sowie hochwertige und fair bezahlte Arbeitsplätze, insbesondere Industriearbeitsplätze prioritär zu sichern und zu schaffen (Grundsatzpapier „Gemeinsam für die Zukunft der Industrieregion Lausitz“, beschlossen durch Brandenburg und Sachsen in gemeinsamer Kabinettsitzung 2017).

Mit der Entwicklung des Standortes Jänschwalde/ Jansojce soll ein Beitrag dafür geleistet werden, dass Industriearbeitsplätze, die bedingt durch den Strukturwandel in der Region wegfallen, neu entstehen können. Die Flächen werden für die Erweiterung bestehender Unternehmen sowie für die Neuansiedlung von Industriebetrieben benötigt.

Das Gewerbe- und Industriegebiet soll insbesondere der Ansiedlung von Unternehmen dienen, die eine umweltgerechte und CO₂-neutrale Produktion als zukünftigen Anspruch sehen.

Damit soll das Gebiet zu einer Art „Grüner Industrie-, Gewerbe- und Technologiepark“ werden, der ressourcenschonend und energieautark, soweit wie möglich, auf Basis der Nutzung von am Standort erzeugter regenerativer Energien arbeitet. Daneben sollen weitere Möglichkeiten zur Gewinnung und Nutzung regenerativer Energie bis hin zur Erzeugung von „Grünem Wasserstoff“ geschaffen werden.

Aus Sicht der Wirtschaftsförderung ist die Schaffung eines CO₂-neutralen Gewerbe und Industriegebietes eine wichtige Voraussetzung für die Transformation der Lausitz, um weitere Wertschöpfung zu installieren und damit zu einer zukunftsfähigen Entwicklung beitragen zu können.



Um eine gute Erreichbarkeit der geplanten Ansiedlungen für die zu erwartenden Arbeitskräfte zu sichern, sollte der ÖPNV umfassend mit geplant und die Aufgabenträger des ÖPNV frühzeitig in diese Planungen einbezogen werden.

Auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen und in der Gesamtbetrachtung der Synergien, die sich aus dem Projekt ergeben können, wird das Vorhaben aus der Sicht der Wirtschaftsförderung befürwortet.

Aus Sicht des **Eigenbetriebes Abfallwirtschaft** sind zum o. g. Vorhaben folgende Forderungen und Hinweise aufzunehmen:

1. Der Landkreis Spree-Neiße betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflicht nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Abfallentsorgung erfolgt auf der Grundlage der derzeit geltenden Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße und der derzeit geltenden Satzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße (siehe auch unter www.eigenbetrieb-abfallwirtschaft-lkspn.de).

2. Anliegerstraßen und -wege mit Begegnungsverkehr müssen grundsätzlich eine Breite von mindestens 4,75 m aufweisen, ohne Begegnungsverkehr darf eine Breite von 3,55 m nicht unterschritten werden.
Kreuzungen und Einmündungen müssen so bemessen sein, dass mindestens die Schleppkurven der Abfallsammelfahrzeuge (ASF) berücksichtigt sind. Dies gilt ebenso bei Verschwenkungen der Fahrbahn, z.B. an Pflanzinseln, Bäumen und ausgewiesenen Parkplätzen.
Eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand ist zu garantieren. Dächer, Äste von Bäumen, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen.
3. Die Abfallentsorgung ist während einer möglichen Bauzeit gefährdungsfrei gemäß den Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) – „Müllbeseitigung“ (DGUV Nr. 43 und Nr. 44) und „Fahrzeuge“ (DGUV Nr. 70 und Nr. 71) sowie die DGUV Information 214-033 (BGI 5104) – „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ zu gewährleisten. Ist dies durch die Baumaßnahme nicht möglich, sind bei Bedarf provisorische Bereitstellungsplätze für die Leistungen der Abfallentsorgung einzurichten.

Die Abfallentsorgung erfolgt im Landkreis Spree-Neiße mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen (ASF). Das zulässige Gesamtgewicht von ASF beträgt max. 26 t. Fahrbahnen müssen für ASF ausreichend tragfähig sein.

